BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr 2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Powerlines Energy Austria GmbH Obdacherstraße 500 9462 Bad St. Leonhard

Beilagen

MDS1-V-05732/043 1 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 22 36) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Andrea Gressl 34315 20. November 2024

Betrifft

Guntramsdorf, L2084, von km 1,33 bis km 1,36, Powerlines Energy Austria GmbH, Erneuerung des LWL-Erdseiles auf einer überkreuzenden Hochspannungsleitung, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntramsdorf:

Art der Arbeiten: Erneuerung der LWL-Erdseile auf einer überkreuzenden

Hochspannungsleitung

Straße: L2084, von km 1,33 bis km 1,36

Zeitraum: ab Bescheiderlass bis 20.02.2025 (8 Tage)

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Bauleiter: Hr. Peter Stockinger, Tel. Nr. 0664 83 24 770

Stellvertreter: Hr. Günther Mattersberger, Tel. Nr. 0664 83 24 761

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung** durchzuführen:

Arbeiten auf oder neben der L2084 bei km 1,330 bis km 1,360 (Freilandstraße; in der Nähe der Arbeitsstelle beginnt bzw. endet eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, die sich bis über die Brücke über die Schwechat erstreckt.)

<u>Art der Arbeiten</u>: Erneuerung der LWL-Erdseile, wobei die Seile mittels Laufkatze montiert bzw. demontiert werden. Arbeitsfahrzeuge werden nicht direkt auf Fahrbahn und am Fahrbahnrand abgestellt.

<u>Dauer der Arbeiten:</u> Rahmenarbeitszeit ab Bescheiderlassung auf 18 Wochen, wobei an der konkreten Arbeitsstelle an maximal 8 Arbeitstage (7:00 Uhr bis 19:00 Uhr) gearbeitet wird. Die Arbeitstage müssen nicht direkt aneinander anschließen. Die Dauer der Rahmenarbeitszeit wurde damit begründet, dass die Leitungen über mehrere Straßen erneuert werden und mehrere Leitungen zu erneuern sind.

Das Vorseil wird eingeflogen, dafür ist eine Verkehrsanhaltung beantragt.

beanspruchter Straßenraum: keiner

Maßnahmen für den Fahrzeugverkehr:

a) Verkehrsanhaltung für ca.15 min

Überholverbot und Geschwindigkeitsbeschränkungen 70 km/h – 50 km/h – 30 km/h VZ "Baustelle"; die Anhaltung erfolgt jeweils ca. 25 m vor der Stelle, an der die Straße von der Leitung überspannt wird.

b) Sonstige Arbeiten

Überholverbot und Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h VZ "Baustelle"

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Aus verkehrstechnischer Sicht wird durch die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in geeigneter Weise gesorgt.

- Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 2. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.

- 3. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
- 4. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- 5. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
- 6. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
- 7. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialen verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
- 8. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 9. Die verantwortliche Person (Peter Stockinger / Tel. 0664 / 83 24 770) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
- 10. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
- 11. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
- 12. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 13.Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- 14. Die Arbeiten sind wie im Befund beschrieben durchzuführen.
- 15. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

- 16. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
- 17. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
- 18. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - 18 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - 18 / 2) Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - 18 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. "Sicherheitsbereich" und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

- 19. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:
 - 19 / 1) "Überholen verboten" (§ 52/4a und § 52/4b) von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn) (bei Verkehrsanhaltung und bei Arbeiten oberhalb der Fahrbahn während der tatsächlichen Arbeitsstunden)
 - 19 / 2) "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52/10a und § 52/10b)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle (Aufhebung in Fahrtrichtung Münchendorf durch Kundmachung der dauernden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h)

während der tatsächlichen Arbeitszeit (nur bei Verkehrsanhaltung)

- b) auf 50 km/h von 50m (bzw. 70m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor 25 m während der tatsächlichen Arbeitszeit (nur bei Verkehrsanhaltung)
- auf 70 km/h von 100m vor bis 50m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit (nur bei Verkehrsanhaltung)
- 20. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
 - 20 / 1) "Baustelle" (§ 50/9) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 21. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

- 22. Die Verkehrsanhaltung darf nur bei Tageslicht und guter Sicht durchgeführt werden.
- 23. Die Verkehrsanhaltung hat durch Personen zu erfolgen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschreibungen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	166,50
Hinweis:		
Die festen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 betragen		
für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	3,90
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	18,20
Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende	€	
Kosten zu überweisen.		

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 184,70

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05732/043

GF 2024 / 47399

Gesamtbetrag: € 184,70

Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld **Zahlungsreferenz**

eingeben: 140240473996

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 4. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
- 1. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
 Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
- Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
- 3. NÖ Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Werkstättenstraße 3, 3100 St.Pölten
- 5. Straßenbauabteilung 2 Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
- 6. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf

Für den Bezirkshauptmann Mag. Trobollowitsch



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr 2340 Mödling, Bahnstraße 2



Beilagen

MDS1-V-05732/043 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 22 36) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Andrea Gressl 34315 20. November 2024

Betrifft

Guntramsdorf, L2084, von km 1,33 bis km 1,36, Powerlines Energy Austria GmbH, Erneuerung des LWL-Erdseiles auf einer überkreuzenden Hochspannungsleitung, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2084 im Bereich von L2084, von km 1,33 bis km 1,36 im Gemeindegebiet von Guntramsdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab Erlassung der Verordnung bis zum 20.02.2025:

19/1) "Überholen verboten" (§ 52/4a und § 52/4b) von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn) (bei Verkehrsanhaltung und bei Arbeiten oberhalb der Fahrbahn während der tatsächlichen Arbeitsstunden)

19/2) "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52/10a und § 52/10b)

- a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle (Aufhebung in Fahrtrichtung Münchendorf durch Kundmachung der dauernden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h)
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit (nur bei Verkehrsanhaltung)
- b) auf 50 km/h von 50m (bzw. 70m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor 25 m während der tatsächlichen Arbeitszeit (nur bei Verkehrsanhaltung)
- auf 70 km/h von 100m vor bis 50m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit (nur bei Verkehrsanhaltung)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann Mag. Trobollowitsch